

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 60.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung von Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte. S. 282.

(Nr. 4137.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung von Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 8. November 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des § 399 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 8. November 1912.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.

Der Verlag des Reichs-Gesetzblattes übernimmt nur die Verkaufsarten.

Bestellungen im Reichland bei Jaerns. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1912.

104

Herausgegeben zu Berlin 19. November 1912.